

## U e b e r s i c h t II.

der in den deutschen Münzstätten bis zum 3. Oktober 1874  
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

Als einschließlic 3. Oktober 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.		
	20	10	1	20	10	5	2	1	20	10	5	2	1
	Mark- stücke.	Mark- stücke.	Mark- stücke.	Pfennig- stücke.	Mark- Pfl.	Pfennig- stücke.	Mark- Pfl.	Mark- Pfl.	Pfennig- stücke.	Mark- Pfl.	Mark- Pfl.	Pfennig- stücke.	Mark- Pfl.
a) Berlin . . .	362,558,800	74,983,720	6,233,719	1,106,185	60	844,627	70	223,916	20	474,762	70	170,316	80
b) Hannover . .	123,730,140	37,309,430	2,761,890	1,737,695	—	238,669	60	79,111	90	128,060	10	63,628	50
c) Frankfurt . .	165,681,360	41,501,760	702,790	375,324	60	1,149,885	60	37,253	30	165,766	80	93,549	50
d) München . . .	92,025,980	20,278,330	5,753,760	1,776,309	—	345,130	90	83,695	20	79,014	20	48,578	13
e) Dresden . . .	44,935,160	11,611,590	2,165,112	456,208	20	127,803	90	120,749	05	82,186	38	42,726	23
f) Stuttgart . .	46,818,820	10,649,710	4,640,468	1,288,221	—	589,142	80	130,363	40	79,508	20	9,862	40
g) Karlsruhe . .	18,303,300	7,398,310	2,978,205	717,461	—	473,094	50	13,870	—	73,179	50	25,907	27
h) Darmstadt . .	15,118,320	4,618,200	1,205,436	272,707	80	259,890	80	—	—	39,093	23	14,977	51
Summe	869,171,880	208,351,050	26,411,380	7,730,115	20	4,028,245	80	688,988	05	1,121,571	11	469,546	43

### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen folgendes verfügt worden:

1. Der Bezirk des in ein Nebenamt umgewandelten königlich bayerischen Hauptamtes im Innern zu Aschaffenburg bleibt der Kontrolle des Stationskontrollors zu Würzburg auch fernerhin unterstellt.
2. Das neu errichtete königlich bayerische Hauptzollamt zu Memmingen wird der Kontrolle des Stationskontrollors zu München unterstellt.
3. Das vom königlich bayerischen Hauptamt zu Regensburg abgezweigte und dem Hauptamtsbezirk Passau zugetheilte Nebenamt Straubing wird dem Kontrollbezirk des Stationskontrollors zu Passau überwiesen.

Auf der Privat saline Weesenkaublingen — königlich preussischen Hauptamtsbezirks Halle a. S. — ist ein Salzsteueramt errichtet worden, das mit dem 1. Oktober d. J. in Thätigkeit getreten ist.

Mit Rücksicht auf die am 5. dieses Monats erfolgte Eröffnung des Betriebes auf der zum Anschlusse an die sächsische Staatsbahn erbauten Eisenbahnstrecke Auzig-Tetschen-Mittelgrund ist auf dem Grenzbahnhofe zu Tetschen ein mit unbeschränktem Hebe- und Abfertigungsbefugnissen, insbesondere auch mit Begleitchein- und Begleitzettel-Befugnissen versehenes Nebenlokal 1. Klasse unter der Namensbezeichnung „Königlich sächsisches Nebenlokal 1. Tetschen“ errichtet worden, welches von dem gedachten Tage an in Thätigkeit getreten ist und mit der auf denselben Bahnhofe zu errichtenden k. k. österreichischen Zollabfertigungsstelle zusammengelegt werden wird.

Mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. an sind die bisherigen Uebergangsstrecken von Bielbrunn nach Amorbach, sowie von Bielbrunn nach Laubenbach aufgehoben worden.

#### 4. Marine und Schifffahrt.

Die Königlich griechische Regierung unterwirft alle Procentenzen von der Insel Maria einer Quarantaine von 21 Tagen (vergl. Seite 342.)

#### 5. Heimath-Wesen.

Im nachstehenden Falle hatte das Bundesamt für das Heimathwesen zu entscheiden, ob aus den Umständen, unter welchen die Rückkehr an den Ort des bisherigen Unterstützungswohnortes erfolgte, die Absicht erhelle, den Aufenthalt daselbst nicht dauernd fortzusetzen (sfr. §. 25 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870).

Der Tagelöhner G. ist am 28. August 1872 zu Altheim in der bayerischen Rhelmpfals verstorben und hat seine drei verwaisten Kinder — die Mutter war bereits früher gestorben — in hilflosbedürftigem Zustande zurückgelassen. Er hatte bis vor etwa 15 Jahren in Sulzbach, Kreis Saarbrücken, mit seiner Familie gewohnt und dort Unterstützungswohnort besessen. Alsbald zog die Familie nach Altheim, wo die Ehefrau des G. zu Hause war, mit einem von der preussischen Behörde erteilten Heimathscheine; G. erwarb dort ein kleines Grundstück und wurde daselbst zu den Steuern herangezogen. Als im Jahre 1869 auch in Sulzbach nichts-bekommeniger seine Veranlagung zur Klassen- und Kommunalsteuer erfolgte, reklamierte er hiergegen bei der königlichen Regierung in Trier mit der Behauptung, daß er Ausländer, bayerischer Unterthan sei, jeden Sonnabend nach Hause gehe und am Montag zur Arbeit bei de Wendel wieder nach Sulzbach komme. Aus dem preussischen Unterthanenverbande ist G. gleichwohl nicht ausgeschieden, auch blieb er seit dem Umzuge nach Altheim unverändert in Arbeit auf der de Wendel'schen Roalofabrik bei Sulzbach und hielt sich nur an Sonn- und Feiertagen, sowie in Krankheitsfällen bei seiner Familie in Altheim auf. In diesem Arbeitsverhältnisse ist er auch abgesehen von der Unterbrechung, welche in Folge des Krieges eintrat, wo die Fabrik ruhte, bis zu seinem Tode geblieben. In Folge der zwischen den bayerischen und den preussischen Behörden gepflogenen